

Ausgabe 2-2019

Oft übersehene Sparmöglichkeiten bei der Schenkungsteuer

Diese Sparmöglichkeiten bei der Schenkungsteuer werden oft übersehen:

Direktschenkung von Großeltern an Enkel: Enkelkinder haben jeweils 200.000 Euro Freibetrag von den Großeltern. Bei zwei Enkelkindern und allen vier noch lebenden Großeltern sind das 800.000 Euro, die man auf die übernächste Generation steuerfrei übertragen kann. Wenn man verhindern will, dass die Enkelkinder das Geld verjubeln, sobald sie 18 geworden sind, sollte man die Schenkung mit einer Auflage versehen (Notar notwendig!).

Erb-Ausschlagung beim Berliner Testament: Beim Berliner Testament setzen sich die Ehegatten wechselseitig zu Alleinerben ein. Wenn ein vermögender Mensch auch noch das Vermögen seines verstorbenen Ehegatten erbt, führt das zu unnötigen Erbschaftsteuermehrbelastungen. Diese kann man vermeiden durch eine Erb-Ausschlagung. Diese muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Todesfall passieren. Dann geht das Vermögen des Verstorbenen direkt auf seine Kinder über.

Immobilien-schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt: Wenn man eine Immobilie verschenkt und sich das Nutzungsrecht („Nießbrauch“) vorbehält, sinkt dadurch der erbschaftsteuerliche Wert einer Immobilie ganz erheblich. Auch dann noch, wenn der Schenker schon älter ist. Beispiel: Ein 65-jähriger Vater schenkt sein Haus seinem Sohn und behält sich den Nießbrauch vor. Die Jahresmiete des Hauses wären 20.000 Euro. Durch den Nießbrauch sinkt der Steuerwert des Hauses um das 11,444-Fache von 20.000 Euro, also um knapp 229.000 Euro.

Finger weg von der Mogelpackung „Aktienanleihe“

Wer hätte nicht gerne garantierte 9 % Zinsen? Mit derartigen Angeboten locken einige Banken, zum Beispiel jüngst die Comdirect-Bank, die eine Aktienanleihe auf die Deutsche Bank mit 9 % Verzinsung pro Jahr anbietet.

„Fixe Verzinsung von 9 %“ führt in die Irre: Auf den ersten Blick wird hohe Sicherheit suggeriert, weil von einer „fixen Zinszahlung“ von 9 % pro Jahr die Rede ist. Bei näherem Hinsehen sieht man jedoch, dass vielleicht die Zinszahlung garantiert ist, die Rückzahlung des Kapitals aber nicht. Nur bei einer günstigen Aktienkursentwicklung bekommen Sie Ihr Geld zurück, ansonsten bekommen Sie im Wert gefallene Aktien geliefert. Studiert man die Informationen genau, wird durchaus ehrlich darauf hingewiesen, dass in einem Stressszenario innerhalb eines Jahres 80 % Verlust möglich sind und bei einem mittleren Szenario bis zum Ende der Fälligkeit immer noch minus 15 %. Nur bei einem optimistischen Szenario kommt es tatsächlich zu den versprochenen 9 % Rendite.

Deshalb: Lassen Sie sich nicht von dieser Mogelpackung täuschen.

Die Wahrheit lautet: Wollen Sie Geld sicher anlegen, müssen Sie auf Zinsen verzichten. Wollen Sie hingegen Rendite, müssen Sie Risiken eingehen. Kaufen Sie sich z. B. breit gestreute ETFs mit Schwerpunkt Welt (MSCI-Index) und USA (S&P 500). Und bleiben Sie zehn Jahre dabei. Garantierte 8 % gibt es nicht – allenfalls ab 15. März beim Münchner Starkbierfest auf dem Nockherberg.

„AGG-Hopping“ - Wer betrügt, darf kein Recht bekommen!

„**AGG-Hopper**“ gibt es, seit es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt. Mit diesem Begriff bezeichnet man Personen, die **davon leben, diskriminiert zu werden**. Sie bewerben sich um offene Stellen – aber nicht, um diese zu bekommen, sondern um unter diskriminierenden Umständen abgelehnt zu werden und anschließend auf Entschädigung zu klagen. Bei jedem Bewerbungsverfahren sollte § 22 AGG im Blick behalten werden, denn den AGG-Hoppern hilft bei ihren Umtrieben die Beweislastumkehr des Gesetzes: Sie müssen nicht den vollen Beweis für eine Diskriminierung erbringen, sondern es reicht aus, wenn sie Indizien benennen können. **Den Arbeitgebern bleibt nur eine letzte Verteidigungslinie**. Sie müssen beweisen, dass die Bewerbung nur zum Schein erfolgt ist.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun jüngst zugunsten eines kirchlichen Arbeitgebers entschieden, dass eine Person, die mit ihrer Bewerbung nicht die betreffende Stelle, sondern nur die formale Position eines Bewerbers im Auge hat, mit dem alleinigen Ziel, eine Entschädigung oder einen Schadenersatz geltend zu machen, rechtsmissbräuchlich handle und keinen Schadenersatz nach dem AGG beanspruchen könne. Im entschiedenen Fall war u. a. die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche in der Stellenausschreibung aufgeführt. Der Bewerber hatte im Rahmen seiner Bewerbung u. a. angegeben, er gehöre lediglich nach langer Mitgliedschaft aus finanziellen Gründen keiner Kirche an und der Arbeitgeber hatte ihm eine Absage erteilt. Der Bewerber erhob Klage und verlangte als Entschädigung einen Bruttomonatslohn wegen Verstoßes gegen das AGG. Nach Ansicht des BAG hatte der Bewerber aber die **Absage geradezu provoziert**. Denn anstatt die Frage zur Kirchenzugehörigkeit unbeantwortet zu lassen, habe er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach langjähriger Mitgliedschaft aus finanziellen Gründen aus der evangelischen Kirche ausgetreten war. Damit orientierte sich das BAG an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), denn in einem anderen Fall gewerblichen AGG-Hoppings hatte dieser entschieden, dass eine nicht ernsthaft auf das Ziel der Erlangung einer Beschäftigung gerichteten Bewerbung nicht unter den Schutz der innerhalb der EU geltenden **Gleichbehandlungsrichtlinien** 2000/78 und 2006/54 falle.

Fazit:

Bewerbungsverfahren sollten von der Ausschreibung bis hin zur Absage gut vorbereitet werden, um formale Fehler zu vermeiden. Zudem sollte auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen auch das Thema der Verwendung und Löschung von Bewerberdaten nicht unberücksichtigt bleiben. Gerne helfen wir Ihnen dabei.